

Verordnung
zur Wiederherstellung des Straßenbildes bei jüdischen Gewerbebetrieben.
Vom 12. November 1938.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichs-gesetzbl. I S. 887) verordne ich folgendes:

§ 1

Alle Schäden, welche durch die Empörung des Volkes über die Hege des internationalen Judentums gegen das nationalsozialistische Deutschland am 8., 9. und 10. November 1938 an jüdischen Gewerbebetrieben und Wohnungen entstanden sind, sind von dem jüdischen Inhaber oder jüdischen Gewerbetreibenden sofort zu beseitigen.

§ 2

(1) Die Kosten der Wiederherstellung trägt der Inhaber der betroffenen jüdischen Gewerbebetriebe und Wohnungen.

(2) Versicherungsansprüche von Juden deutscher Staatsangehörigkeit werden zugunsten des Reichs beschlagnahmt.

§ 3

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, im Benehmen mit den übrigen Reichsministern Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Berlin, den 12. November 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
 Generalfeldmarschall

Verordnung
zum Schutz gefährdeten landwirtschaftlichen Grundbesitzes
in den sudetendeutschen Gebieten.
Vom 12. November 1938.

Um die landwirtschaftliche Erzeugung in den sudetendeutschen Gebieten sicherzustellen, verordne ich auf Grund der Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans in den sudetendeutschen Gebieten vom 10. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1392) folgendes:

§ 1

(1) Wird ein landwirtschaftlicher Betrieb oder ein landwirtschaftliches Grundstück nicht mehr ordnungsmäßig bewirtschaftet, so kann der Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete die treuhänderische Verwaltung des Betriebes oder Grundstücks anordnen.

§ 2

(2) Der Treuhänder wird vom Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete bestellt und abberufen. Er untersteht dem Reichskommissar und hat seinen Weisungen Folge zu leisten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 10. Oktober 1938 für die Dauer eines Jahres in Kraft.

Berlin, den 12. November 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
 Generalfeldmarschall